

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Kiel AG für StromWärmepumpe

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung des Kunden an die im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular aufgeführte Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Kiel AG.

1.2. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Letztverbraucher ist und die Entnahmestelle über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i.S.v. § 14 a EnWG verfügt, die nach Maßgabe von Ziff. 3 unterbrechbar ist. Weiter ist Voraussetzung, dass der Kunde die Energie zur Abdeckung des Heizstrombedarfs im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft und sein Jahresstromverbrauch unter 100.000 kWh pro Entnahmestelle beträgt.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

2.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenauftrag durch die Stadtwerke Kiel AG in Textform angenommen wurde. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular aufgeführten Inhalten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Bei Verwendung des elektronischen Auftragsformulars werden dem Kunden die Inhalte nach Abschluss nochmals per E-Mail übermittelt. Kommt der Vertrag telefonisch zustande, so werden dem Kunden die Vertragsbestandteile telefonisch mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis gegeben.

2.2. Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke Kiel AG folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit dem bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft (Lieferbeginn). Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen. Es gilt eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten. Diese beginnt mit dem Lieferbeginn gem. Satz 1 dieser Ziffer. Während der Erstvertragslaufzeit kann das Produkt erstmals zum Ablauf dieser Erstvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

2.3. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, seine neue vollständige Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Kiel AG bzw. der Kunde sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, sofern die Belieferung an der neuen Lieferanschrift nicht fortgeführt werden kann bzw. soll. Die Kündigung bedarf der Textform. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden über den Umzug aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird der Stadtwerke Kiel AG die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke Kiel AG gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke Kiel AG zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.

2.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 8.1. [Stromdiebstahl] oder Ziffer 8.2. [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird der Stadtwerke Kiel AG auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Bankkonto des Kunden beim Einzug keine ausreichende Deckung aufweist. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der Stadtwerke Kiel AG zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

2.5. Die Stadtwerke Kiel AG führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

3. Unterbrechungszeiten

3.1. Der zuständige Netzbetreiber ist berechtigt, die Stromversorgung für elektrische Wärmepumpen oder für andere nach diesem Vertrag mit elektrischer Energie belieferte, steuerbare Verbrauchseinrichtungen durch technische Vorrichtungen nach Ziffer 3.2. oder 3.3. zu unterbrechen.

3.2. Bei Wärmepumpen, bei denen die Raumheizung während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 3.1. durch eine andere Energieart erfolgt, darf der Strombezug für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

3.3. Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent betriebene Wärmepumpen) oder die zeitweise parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug nicht länger als zwei Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als sechs Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden. Dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit sein.

4. Änderungen des Vertrags / dieser Bedingungen

4.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Die Stadtwerke Kiel AG ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen

- durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder
- durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen.

4.2. Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Die Stadtwerke Kiel AG wird den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Vertragsbedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung dieser Bedingungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Auf die Wirkungen eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird die Stadtwerke Kiel AG den Kunden in ihrer Mitteilung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde den Änderungen dieser Vertragsbedingungen nicht widerspricht oder nicht von seinem vorstehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt die Stadtwerke Kiel AG diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

5. Preise und Preisanpassungen

5.1. Im Gesamtpreis (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind folgende Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten der Stadtwerke Kiel AG in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Strom- und die Umsatzsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

5.2. Preisanpassungen durch die Stadtwerke Kiel AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist die Stadtwerke Kiel AG unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.

5.3. Die Stadtwerke Kiel AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Kiel AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

5.4. Änderungen der Preise werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

5.5. Ändert die Stadtwerke Kiel AG die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Kiel AG wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Die Stadtwerke Kiel AG hat eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 2.2. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

5.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2. bis 5.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weitergegeben.

5.7. Ziffern 5.2. bis 5.5. gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5.8. Sofern der Kunde ein Produkt gewählt hat, für das im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular für einen bestimmten Zeitraum eine Preisgarantie enthalten ist, so erfolgen in diesen Zeitraum keine Preisanpassungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten. Etwaige Änderungen aller anderen in Ziff. 5.1. genannten Kosten – außer der Beschaffungs- und Vertriebskosten – werden mit einer Preisanpassung nach Maßgabe von Ziffer 5.2. bis 5.5. an den Kunden weitergegeben.

6. Ablesung / Abschlagszahlungen / Abrechnung

6.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messdienstleister, vom Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von der Stadtwerke

Kiel AG, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Kiel AG oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist die Stadtwerke Kiel AG und / oder der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

6.2. Die Stadtwerke Kiel AG kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke Kiel AG berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die Stadtwerke Kiel AG auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Zum Ende jedes von der Stadtwerke Kiel AG festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

6.4. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Die Stadtwerke Kiel AG bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung kostenpflichtig an.

6.5. Der Kunde kann jederzeit von der Stadtwerke Kiel AG verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

6.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der verbrauchsabhängigen Arbeitspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

7.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Stadtwerke Kiel AG festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum werden dem Kunden in der jährlichen Abrechnung mitgeteilt.

7.2. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Kiel AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

7.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.

7.4. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Kiel AG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7.5. Die Stadtwerke Kiel AG kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Die Stadtwerke Kiel AG wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug mit den Verbrauchsabrechnungen und / oder einem Abschlagsplan, spätestens jedoch fünf Werktagen vor Fälligkeit der Forderung, ankündigen.

8. Unterbrechung der Versorgung

8.1. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

8.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zustän-

digen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Kiel AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Kiel AG eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von der Stadtwerke Kiel AG resultieren.

8.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktagen im Voraus angekündigt.

8.4. Die Stadtwerke Kiel AG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

9. Haftung

9.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Kiel AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

9.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Kiel AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch Ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Kiel AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.